

Stellungnahme	Datum: 28.08.2014	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2014	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gegen die geplante Änderung bestehen keine Bedenken. Falls beabsichtigt sein sollte, über sämtliche Aufwandsentschädigungen die Verwaltung entscheiden zu lassen, ist auf den Hinweis der Verwaltung einzugehen.

Änderung § 5 Abs. 5

Gegen die geplante Änderung bestehen keinerlei Bedenken.

Anlage 4 Aufwandsentschädigungen

Soweit mit der Änderung beabsichtigt ist, die Entscheidung über die Erstattung „notwendiger Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern... oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger...“ (§16 Abs. 3 EntschVO aktueller Fassung) vom Hauptausschuss auf die

Verwaltung zu übertragen, gibt es dagegen keine Einwendungen. *(Die ursprünglich in § 15 Abs. 3 EntschVO enthaltene Regelung ist durch die Neufassung der EntschVO nach § 16 Abs.3 EntschVO verschoben worden).*

Dies kann einfach durch Streichung des Satzes 2 unter Nr. 3 erfolgen.

Durch eine Streichung des Satzes 2 würde der Anspruch auf Entschädigung des für die Betreuung oder Versorgung entstehenden Aufwandes nicht entfallen. Einer ausdrücklichen Erwähnung (wie im Antrag vorgesehen, bedarf es nicht)

Der Anspruch besteht kraft ministerieller Anordnung. Er steht nicht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den kommunalen Satzungsgeber.

Die Streichung führte lediglich dazu, dass über die Frage, ob die Voraussetzungen des Anspruches im Einzelfall erfüllt waren (Kinder zu betreuen oder Angehörige zu versorgen waren und ob die geltend gemachten Kosten notwendig waren), fortan nicht mehr von dem Hauptausschuss, sondern von der Verwaltung zu entscheiden wäre.

Wenn mit der Änderung auch beabsichtigt sein sollte, von der Verwaltung eigenständig über nicht nachweisbaren, lediglich glaubhaft gemachten Arbeitsverdienst entscheiden zu lassen, wird dies nach dem Antrag nicht erreicht.

Dafür müsste der Antrag wie folgt gefasst sein:

Nr. 3 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Über Anträge auf Ersetzung nicht nachweisbaren, lediglich glaubhaft gemachten Arbeitsverdienstes entscheidet der Oberbürgermeister. Ersetzt wird ein Betrag bis zu 40 EUR.“

Sollte es insoweit bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss bleiben, wird geraten, lediglich Satz 2 der Ziffer 3 der Anlage 4 zu streichen. In diesem Falle bliebe es bei der Regelung von Ziffer 3 Satz 1 Anlage 4.

Würde der Vorschlag beschlossen, hätte über die Anerkennung nicht nachweisbaren Verdienstes die Bürgerschaft zu entscheiden. Dies deshalb, weil letztlich die Delegation an den Hauptausschuss gestrichen würde und wegfiel.

Mangels Delegation wäre § 16 Abs. 3 EntschVO (neuer Fassung) zu beachten.

Danach ist nicht nachgewiesener, lediglich glaubhaft gemachter Arbeitsverdienst „von der jeweiligen kommunalen Körperschaft [anzuerkennen]“.

Um dies abzuwenden ist eine ausdrückliche Delegation (entweder auf OB oder Hauptausschuss) notwendig.

In Vertretung

Dr. Chris Müller

Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters